

Satzung
des Förderkreises Jugendmusik Hüllhorst e.V.
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 20.05.2001

§ 1
Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen "Förderkreis Jugendmusik Hüllhorst e.V." und hat seinen Sitz in Hüllhorst.

§ 2
Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, in dem er musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen betreibt und sich damit der Pflege des musikalischen Kulturgutes widmet sowie musikalische Bildung unterstützt. In diesem Zusammenhang soll vornehmlich musikalische Früherziehung und Grundbildung betrieben und dadurch musikalische Begabung genutzt und gefördert werden (Jugendpflegemaßnahme). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübbecke einzutragen. Er strebt zusätzlich die Gemeinnützigkeitsanerkennung durch das zuständige Finanzamt an.

(3) Finanzielle Mittel und Vermögenswerte dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden keinerlei Rückvergütung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3
Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der am Unterricht teilnehmenden Kinder. Darüber hinaus kann jede natürliche und juristische Person Mitglied werden. Sie muß bereit sein, fördernd und unterstützend für den Verein zu wirken. Juristische Personen üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch ihre gesetzlichen oder bestellten Vertreter aus.

(2) Der Beitritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme ist unter Angabe der Mitgliedsnummer schriftlich zu bestätigen. Ebenso ist die Ablehnung der Aufnahme schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Vierteljahresfrist erfolgen

(4) Bei vorliegen schwerwiegender Gründe (dazu gehören auch Handlungsweisen, die dem Vereinszweck nicht dienlich sind) kann der Vereinsvorstand ein Mitglied von der weiteren Mitgliedschaft ausschließen. Vor dem Ausschlußbeschuß ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einzulegen, die endgültig entscheidet.

(5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 4 **Beiträge, Spenden**

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Der Verein nimmt im übrigen Spenden und Zuwendungen von Vereinsmitgliedern und Nichtmitgliedern zur ausschließlichen Verwendung im Rahmen des Vereinszweckes entgegen. "

§ 5 **Organe**

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung
 b) der Vorstand

§ 6 **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organe des Vereins. Sie tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Sie ist vom Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer 7-tägigen Frist unter Angabe des Zeitpunktes, des Versammlungsortes und der Tagesordnung einzuberufen. Zeitpunkt und Tagungsort sowie die Tagesordnung sind vom Vorstand festzulegen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in beiden Lübbecker Tageszeitungen oder durch Rundschreiben an die Mitglieder. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Grund eines entspr. Vorstandsbeschlusses und auch auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitgliederzahl einzuberufen. Im letztgenannten Fall sind die zu behandelnden Gegenstände mit schriftlich einzureichen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung erweitert werden.

(2) Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.

(3) Zu Beginn einer jeden Sitzung stellt der Vorstandsvorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlußfähigkeit fest.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Stimmenmehrheit gefaßt; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, daß die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließt.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Sie ist der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
- b) die Grundsätze über die Verwendung der Vereinsmittel
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Behandlung der vorliegenden Anträge
- e) die Wahl bzw. Ersatzwahl des Vorstandes und die Wahl von Kassenprüfern
- f) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

§ 7 **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellv. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Instrumental- und Notenwart; diese Aufgaben können auch gleichzeitig in Personalunion von einem der in den Buchstaben a) bis c) genannten Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden.
- e) drei Beisitzern, von denen ein Besitzer von der Gemeinde Hüllhorst bestellt wird.

(2) Der Vorstand - ausgenommen der von der Gemeinde Hüllhorst bestellte Beisitzer - sowie die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder kann der übrige Vorstand von sich aus andere Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung der entspr. Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, wobei einer der in § 7 Abs. 1 unter Buchst. c) bis e) genannten nur gemeinsam mit einem der unter § 7 Abs. 1 Buchst. a) oder b) genannten zeichnungsberechtigt sind (gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB).

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; er kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der teilweisen Erledigung beauftragen. Ausgenommen hiervon ist die rechtsgeschäftliche Vertretung im Sinne des § 7 Abs. 3.

(5) Der Vorstand wird tätig aufgrund von Mehrheitsbeschlüssen. Über Vorstandsbeschlüsse ist ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(6) § 6 Abs. 2 gilt entspr. für den Vorstand.

(7) Der Vereinsvorstand ist ehrenamtlich tätig.

(8) An Vorstandssitzungen nimmt der musikalische Leiter oder sein Stellvertreter mit beratender Stimme teil.

§ 8 **Kassenprüfer**

(1) Die jeweils von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer haben die Aufgaben, mindestens einmal im Geschäftsjahr eine Kassenprüfung vorzunehmen.

(2) Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung vorzutragen. Die Kassenprüfer sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

§ 9 **Satzungsänderungen**

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Eine Satzungsänderung, die auf eine grundsätzliche Änderung des Vereinszwecks gerichtet ist, ist unzulässig.

§ 10 **Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufzulösen, wenn die Mitgliederzahl die Zahl 10 unterschreitet oder das Vereinsvermögen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins nicht mehr gewährleistet. Im übrigen kann der Verein durch entspr. Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Der Auflösungsbeschluß kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefaßt werden; er bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch vorhandene Vermögen an die politische Gemeinde Hüllhorst, die es ausschließlich für Jugendpflegemaßnahmen zu verwenden hat.

§ 11 **Inkrafttreten**

Entsprechend der Eintragungen im Vereinsregister.